

Verfügung betreffend Abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf der Autostrasse N5 im Kanton Bern

vom 27. Dezember 2005

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 und 108 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 80 km/h auf der Autostrasse N5 wie folgt:

- Fahrbahn Neuchâtel–Biel, von km 54.000 bis km 55.100
- Fahrbahn Biel–Neuchâtel, von km 55.500 bis km 54.000

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} SVG Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, 3000 Bern, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

27. Dezember 2005

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21